

„Europaflagge“

Die sog. Europaflagge ist i.S. des Seevölkerrechts keine Nationalflagge. Auf Sportfahrzeugen, die zur Seefahrt bestimmt sind, darf sie geführt werden, sofern dabei Zweifel ausgeschlossen werden, dass die Bundesflagge als alleinige Nationalflagge geführt wird. Das bedeutet, die Europaflagge darf nur zusätzlich geführt werden, aber nicht an der Stelle, an der die Bundesflagge gesetzt ist oder gesetzt wird. Auf Sportfahrzeugen mit der Bestimmung der Binnenschifffahrt darf dagegen die Europaflagge mit den eingearbeiteten Farben der Bundesflagge auch am Flaggenstock geführt werden.

Seebereich



Europaflagge zusätzlich zur Bundesflagge

Binnenbereich



Europaflagge mit Emblem Bundesflagge Binnen



Europaflagge statt Bundesflagge

Kontakt



Landeswasserschutzpolizei M-V
Straße der Demokratie 1
18196 Waldeck
E-Mail: lwspa@polmv.de
Tel: 038208-8873001
www.polizei.mvnet.de

Das Flaggenrechtsgesetz (FlaggRG) und weitere Infos zum Download unter:

www.elwis.de

Die Bestimmungen aus der Flaggenrechtsverordnung (FIRV), der Schiffsregisterordnung (SchRegO), der Schiffsvermessungsordnung (SchVmV) sowie des Gesetzes über die Hoheitsabzeichen des Landes M-V gelten entsprechend.



www.facebook.com/WasserschutzpolizeiMV/

Die gezeigten Beispiele in diesem Flyer erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Informationen zum Flaggenrecht



Landeswasserschutzpolizei M-V
Mecklenburg-Vorpommern
Ihr Partner für maritime
Sicherheit und Umweltschutz.



Unwissenheit schützt vor Strafe nicht



Seit 2019 kam es entlang der Ostseeküste und auf den Binnengewässern in M-V vermehrt zu Feststellungen von Verstößen gegen das Flaggenrecht durch Sportbootführer, welche die Landesdienstflagge von M-V an ihren Sportbooten führten oder die Bundesflagge in einer nicht zulässigen/üblichen Art und Weise. Laut Flaggenrechtsgesetz (FlaggRG) muss das Führen von Landesdienstflaggen (darunter fallen auch Flaggen, die diesen zum Verwechseln ähnlich aussehen) strafrechtlich geahndet werden. Denn während Bundesländerflaggen - Flaggen ohne Wappen - privat genutzt werden dürfen, ist der private Gebrauch von Landesdienstflaggen in vielen Bundesländern, darunter auch Mecklenburg-Vorpommern, ausschließlich den Behörden vorbehalten.

Landesflagge oder Landesdienstflagge?

Farbenfroh präsentiert sich die Landesflagge Mecklenburg-Vorpommerns: Sie ist in den Farben Ultramarineblau, Weiß, Gelb, Weiß und Zinnoberrot längs gestreift.

Die Farben symbolisieren die Vereinigung von Mecklenburg und Vorpommern zum heutigen Bundesland. Blau-Rot-Gelb sind die Farben des Landesteils Mecklenburg, während Blau-Weiß seit 1882 offiziell als die Farben der preußischen Provinz Pommern galten.

Neben der Landesflagge verwenden die Landesbehörden auch eine Dienstflagge. Sie zeigt zusätzlich zwei Wappentiere des Bundeslandes: den mecklenburgischen Stier und den pommerschen Greif.



Landesflagge



Landesdienstflagge

Bundesflagge

Die Bundesflagge ist ein deutsches Hoheitszeichen und Staatssymbol. Wer eine Bundesflagge führen darf, der muss diese in der üblichen Art und Weise (§ 8 Abs. 2 FlaggRG) führen. Demzufolge hat man für einen ordentlichen Zustand der Flagge zu sorgen. Ein Verstoß gegen die Vorschrift über das Zeigen der Bundesflagge liegt demnach vor, wenn die Flagge wegen ihrer schlechten Beschaffenheit nicht mehr richtig erkannt werden kann. Auch das Führen der Bundesdienstflagge ist nicht erlaubt.



Bundesflagge



Bundesdienstflagge



Bundesflagge